

**Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses
über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021
der Ortsgemeinde Volkesfeld
gemäß § 113 Abs. 3 GemO
in der Sitzung am 17.01.2023**

A Einleitung

Gemäß § 110 Abs. 1 GemO soll der Gemeinderat einen Rechnungsprüfungsausschuss bilden. Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus den §§ 112 und 113 GemO. Unter anderem hat er den Jahresabschluss dahin gehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemein-den vermittelt. Über Art, Umfang sowie über das Ergebnis dieser Prüfung wurde gemäß § 113 Abs. 3 GemO der vorliegende Prüfungsbericht erstellt.

B Prüfungsschwerpunkte und - ergebnisse

Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Anhangs.

C Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss – bestehend aus:

- Ergebnisrechnung,
- Finanzrechnung,
- Teilrechnungen,
- Bilanz und
- Anhang

der Ortsgemeinde Volkesfeld für das Haushaltsjahr 2021 in seiner Sitzung am 17.01.2023 nach den Bestimmungen der §§ 112 und 113 GemO geprüft.

Dem Jahresabschluss waren als Anlagen beigefügt:

- der Rechenschaftsbericht,
- die Anlagenübersicht,
- die Forderungsübersicht,
- die Verbindlichkeitenübersicht und
- eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

Bei den Prüfungshandlungen war Frau Fuhrmann (Mitarbeiter/-in der Verwaltung) anwesend. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Rheinland – Pfalz und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in Verantwortung des Bürgermeisters der Ortsgemeinde.

Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses ist es, auf der Grundlage durchgeführter Prüfungen eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat seine Prüfung gemäß § 112 Abs. 1 GemO nach pflichtgemäßem Ermessen auf

- die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss der Ortsgemeinde,
- die Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
- die Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft vorschriftsmäßig geführt worden ist,

beschränkt.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Ortsgemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht **überwiegend auf der Basis von Stichproben** beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der Auffassung, dass seine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für seine Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen / nachstehend aufgeführten Einwendungen geführt:

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Nach der Beurteilung des Rechnungsprüfungsausschusses aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Ortsgemeinde. Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Ortsgemeinde sind im Rechenschaftsbericht nachvollziehbar dargestellt, die zugrunde liegenden Angaben sind angegeben.

D Wahrung des Steuergeheimnisses

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses sind zur Wahrung des Steuergeheimnisses gem. § 30 Abgabenordnung (AO) verpflichtet und unterliegen damit auch den entsprechenden strafrechtlichen Risiken.

Mendig, den 17.01.2023

Markus Theisen
Vorsitzender Rechnungsprüfungsausschuss